



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 05. Januar 2026

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Kirchen; hier: Veränderung katholischer Kirchengemeinden; Staatliche Anerkennung, S. 1

2 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 69. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke, S. 2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1

Kirchen;

hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Salzkotten

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.03.01.01

Detmold, den 12. Dezember 2025

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrvikarie und Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar

Durch den Kirchenvorstand und den Pfarrgemeinderat der Pfarrvikarie und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar wird aufgrund des Umstands, dass die eigenständige pfarrliche Verwaltung mangels ehrenamtlichen Engagements nicht länger sichergestellt werden kann, im Einvernehmen mit dem Leiter dieser Pfarrvikarie um Aufhebung und Zuordnung des Pfarrgebietes zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Salzkotten gebeten.

Angesichts dessen, dass aufgrund fehlenden ehrenamtlichen Engagements eine eigenständige Vermögensverwaltung der Pfarrvikarie und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar nicht sichergestellt werden kann, dass auch aufgrund Rückgangs der Anzahl der Pfarrangehörigen und des Kirchgangs eine Neuordnung hinsichtlich dieser

Pfarrgemeinde notwendig erscheint, dass dies nicht auf kurzfristige Veränderungen zurückzuführen ist, sondern auf einen schwerwiegenden und sich bereits über viele Jahre abzeichnenden Wandel, wird, nachdem der Priesterrat hierzu am 17. November 2025 angehört wurde, bestimmt:

Artikel 1

Die Pfarrvikarie und Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar wird gemäß can. 120 und 515, 516 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Salzkotten zugewiesen.

Die bisherige Pfarrvikariekirche St. Franziskus Xaverius wird, gemäß can. 1218 CIC unter Beibehaltung ihres Titels, Filialkirche in der Pfarrei St. Johannes Enthauptung Salzkotten.

Artikel 2

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Pfarrvikarie und Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar werden der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Salzkotten als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 3

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Salzkotten über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar geht deren im Grundbuch eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Geseke, Blatt 2892

Eigentümer: Vikarie Verlar

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Geseke	9	233	2500	Ackerland, auf dem Sande

und

Grundbuch von Verlar, Blatt 26

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde in Verlar

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Verlar	2	284	2900	Landwirtschaftsfläche, Mühlenfeld
Verlar	2	495	34659	Landwirtschaftsfläche, Kapellenwiese
Verlar	2	579	3066	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lippstädter Straße 64
Verlar	2	390	465	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Lippstädter Straße 66
Verlar	2	396	1019	Gebäude- und Freifläche, Lippstädter Straße 66

und

Grundbuch von Verlar, Blatt 73

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde, Verlar

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schwelle	1	16	2017	Landwirtschaftsfläche, Westermersch
Verlar	2	74	7856	Landwirtschaftsfläche, Mühlenstücke
Verlar	2	124	236	Gebäude- und Freifläche, Lippstädter Straße 66

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Salzkotten über. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 5

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Salzkotten verwaltet.

Artikel 6

Die Aufhebung der Pfarrvikarie und Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar und die Zuweisung des Gebietes an die Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Salzkotten gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2026, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der Anerkennung an.

Paderborn, 5. Dezember 2025

Der Erzbischof von Paderborn

Gz.: 2.001/3424.11/99/41-2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das vorliegende Dekret besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach can. 1732 bis 1739 CIC. Vor Einlegung einer Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe dieses Dekrets beim Erzbischof von Paderborn die Rücknahme oder Abänderung dieses Dekrets zu beantragen (can. 1734 CIC).

U R K U N D E

Die durch Dekret vom 05. Dezember 2025 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2026 festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius Verlar und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Salzkotten wird hiermit gemäß der zum 01.11.2024 in Kraft getretenen Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer

Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 18. Dezember 2025

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

(Schwerdtfeger)

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.1

2

Natur- und Landschaftsschutz;

hier: 69. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965

Bezirksregierung Detmold

Az.: 51.2.3-005/2023-001

Detmold, den 22. Dezember 1025

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 16 G zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.3.2025 (GV. NRW. S. 288), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. Verwaltungsverfahrensvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1966, S. 89) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Gemeinde Hüllhorst, Gemarkung Holsen, Flur 4, Flurstücke 221/63 (tlw.), 123 (tlw.), 322 (tlw.), 364 (tlw.) werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
- beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden
- beim Bürgermeister der Gemeinde Hüllhorst

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 17. Dezember 2025

Bezirksregierung Detmold

- Höhere Naturschutzbehörde -

In Vertretung

gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.2

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold